



HVBG

HVBG-Info 09/1987 vom 30.04.1987, S. 0675 - 0678, DOK 182.16/017-BSG

Rechtliches Gehör (§§ 62, 107, 128 Abs. 2 SGG) - BSG-Urteile vom 13.05.1986 - 4a RJ 15/85 - und - 4a RJ 19/85

Rechtliches Gehör (§§ 62, 107, 128 Abs. 2 SGG);

hier: BSG-Urteile vom 13.05.1986 - 4a RJ 15/85 - und

- 4a RJ 19/85 - (Zurückverweisung an das LSG)

Zum rechtlichen Gehör hat das BSG am 13.05.1986 in zwei Urteilen folgendes entschieden:

Orientierungssatz zum BSG-Urteil - 4a RJ 15/85:

Neues Beweismittel - Bekanntgabe in der mündlichen Verhandlung:

1. Da § 107 SGG Ausdruck des Anspruchs der Prozeßbeteiligten auf rechtliches Gehör ist, genügt die Aushändigung der zum Zwecke der Beweiserhebung eingeholten schriftlichen Auskünfte und Gutachten an den nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten erst in der mündlichen Verhandlung nur ausnahmsweise und nur dann, wenn sich der Beteiligte hieraus ein klares Bild machen und sofort sachdienlich Stellung nehmen kann (vgl. BSG 25.10.1956 - 6 RKa 2/56 = BSGE 4, 60, BSG 02.09.1964 - 11/1 RA 59/63 = SozR Nr. 4 zu § 107 SGG). Das kann bei medizinischen Äußerungen von zu Sachverständigen bestellten Fachärzten in aller Regel nicht unterstellt werden (vgl. BSG 15.12.1959 - 11 RV 648/58 = SozR Nr. 11 zu § 62 SGG).
2. Die Gewährung rechtlichen Gehörs hat Vorrang vor dem Ziel der Entscheidung eines Rechtsstreits in einer mündlichen Verhandlung (vgl. BSG 23.08.1960 - 9 RV 1042/57 = SozR Nr. 13 zu § 106 SGG und vom 15.12.1959 a.a.O.).

Orientierungssatz zum BSG-Urteil - 4a RJ 19/85:

Gerichtskunde - Hinweispflicht - konkrete Bezeichnung von Tätigkeiten:

1. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG muß das Prozeßgericht die kraft eigener Gerichtskunde festgestellten Tatsachen in den Rechtsstreit einführen, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung machen und den Beteiligten Gelegenheit geben, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Beweisanträge zu stellen.
2. Dies ist um so drängender geboten, als das Gericht mit der von ihm in Anspruch genommenen Gerichtskunde von einer gegenteiligen, den Beteiligten in Abdruck bekanntgemachten Aussage, einer Behörde der Bundesanstalt für Arbeit (hier dem Landesarbeitsamt Südbayern) abweicht.